

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 25 (1918)

Heft: 3-4

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

führenden zugestehen, das verlangt morgen in gleicher oder noch weitergehender Form die andere ebenfalls. Eine vermehrte Solidarität in unserm Wirtschaftsleben, mehr gegenseitiges Vertrauen sei unbedingt notwendig. Auch wies Herr Dr. Iklé hin auf das im höchsten Grade verwerfliche Denunziationswesen, das uns immer wieder große Schwierigkeiten bringe. Wenn es auch gelinge, diese falschen Anschuldigungen bei unsern Nachbarstaaten zu widerlegen, so bleibe eben doch etwas hängen. Wertvolle Ergänzungen zu dem Kapitel Denunziationswesen in der Stickereiindustrie gab dann noch der englische Vizekonsul Steiger-Züst, der insbesondere auf die Verwerflichkeit der anonymen Denunziationen hinwies, mit denen nichts anzufangen sei. Es müsse aber einmal festgestellt werden, daß diese falschen Anschuldigungen in der Regel von Leuten herrühren, die sich nicht an bestehende Abkommen und Vorschriften gehalten und die deshalb mit verantwortlichen Instanzen in St. Gallen in Konflikt geraten seien oder die von der vortrefflich und sehr gewissenhaft arbeitenden Stickerei-Ausfuhr-Zentrale (S. A. Z.) hatten wegen unzulässigen Handlungen gemäßregelt werden müssen. Wenn auch diesen verwerflichen Denunziationen nicht mehr viel Beachtung beigemessen werde, so schaden sie dem Ansehen der Stickerei-Industrie nichtsdestoweniger ganz gewaltig.

* * *

Die Anregungen des Herrn Dr. R. Iklé, dahingehend, die Textilindustriellen unseres Landes sollten sich mehr zu gemeinsamen Wirtschaftsgruppen zusammenschließen, um so mit mehr Nachdruck für die gemeinsamen Interessen zu wirken, ist sehr der Beachtung wert. Die Baumwolle verarbeitenden Industrien unseres Landes leiden bekanntlich immer mehr unter der unvermittelt eingetretenen Stockung in der Zufuhr von Rohbaumwolle und Baumwollgarnen. Diese Maßregel ist umso unbegreiflicher, als unsere Industriellen sich stets bemüht haben, die S. S. S.-Vorschriften strikte einzuhalten und die Syndikate ihrerseits hierüber genaue Aufsicht führen.

Wie es heißt, will die Entente durch ihr Vorgehen einen Druck auf den Gang der Verhandlungen ausüben, die zurzeit in Sachen eines revidierten Abkommens in Bern stattfinden. Selbst die unterwegs befindlichen Sendungen sollen nicht freigegeben werden, bis diese Unterhandlungen zum Abschluß gelangt seien.

Es wäre die Frage, ob eine gemeinsame und rasch unternommene Aktion unserer Industrieverbände auf den Abschluß der Verhandlungen einen fördernden Einfluß ausgeübt oder mindestens eine Milderung der Sperre bewirkt hätte: Schaden würde es immerhin nicht, wenn man in Anbetracht der drohenden Arbeitslosigkeit, die zum Teil bedenklichen Umfang annimmt, für eine bessere Berücksichtigung unserer Bedürfnisse sich wehrt. Unsere Nachbarn hüben und drüben erlauben sich sonst noch — man könnte es bald glauben — mit unserm Land umzugehen, wie mit einer Zitrone, an der man so lange herumquetscht, bis ihr der letzte Saft ausgedrückt ist. Von Seite der Entente, mit der man ja stets die guten Beziehungen aufrecht erhalten möchte, dürfte man wirklich möglichstes Entgegenkommen erwarten. Die schönen Worte von der Berücksichtigung der Rechte der kleinen Völker, die wir ja stets gerne hören, lassen sich ja gerade in unserm Fall durch entsprechende Taten beweisen.

F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Warenverkehr mit Russland.

Wie mitgeteilt wurde, dürfen gemäß einer Verfügung des russischen Rates der Volkskommissäre seit dem 1. Januar alten Stils oder nach unserer Zeitrechnung seit dem 14. Januar nur noch mit Bewilligung der Außenhandels-

abteilung des Kommissariates für Handel und Industrie Waren in Rußland eingeführt oder von dort ausgeführt werden.

Laut einem Telegramm der schweizerischen Gesandtschaft in Petrograd werden jedoch Sendungen, die vor dem 13. Januar neuen Stils im Ausland nach russischen Bestimmungsorten aufgegeben wurden, nicht beschlagnahmt. Für solche Sendungen kann vom russischen Empfänger, von der Gesandtschaft oder von dem in Petrograd wohnenden Vertreter (Agent) des ausländischen Versenders nachträglich bei der oben erwähnten Amtsstelle ein neues Gesuch um Einfuhrbewilligung gestellt werden.



Stickereiausfuhr nach den Zentralmächten.

Die Stickereiausfuhrzentrale ersucht, zuhanden der Interessenten mitzuteilen, daß mit Rücksicht auf die in Angriff genommene Revision der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. vom 27. Oktober 1915 zurzeit keine bestimmte Auskunft über die zukünftige Exportmöglichkeit von Stickereien nach den Zentralstaaten gegeben werden könne. Die neuen Bestimmungen würden sofort nach Erlaß bekannt gegeben. Anfragen sind zu unterlassen.



Zoll- und Handelsberichte



Ausfuhr nach England. Die englische Regierung hat das normalerweise am 22. Februar d. J. ablaufende Kontingent für die Einfuhr von Seidenwaren, Stickereien und Wirkwaren aus der Schweiz auf den 1. April d. J. gekündigt. Demgemäß werden von diesem Zeitpunkte an keine Seidengewebe, Bänder, Stickereien und Wirkwaren mehr nach England eingelassen, sofern die zurzeit zwischen den Regierungen der Schweiz und Englands schwebenden Unterhandlungen nicht zu einem Rückzug oder einer Abänderung dieser Maßnahmen führen, deren Folgen für die gesamte schweizerische Textilindustrie unabsehbare wären. Das Vorgehen der englischen Regierung wird umso härter empfunden, als die Ententestaaten schon die Ausfuhr von schweizerischen Seidengeweben nach den Zentralmächten in außerordentlicher Weise eingeschränkt haben und auch das schweizerische Geschäft in Seidenwaren mit den Nordstaaten einer Kontrolle und gewissen Beschränkungen unterwerfen.

Erfolgt nicht sehr rasch eine Verständigung zwischen England und der Schweiz, so muß verhütet werden, daß Ware erst nach dem 1. April in die englischen Häfen eintrifft, da sonst die Gefahr besteht, daß sie beschlagnahmt werden könnte. Das gleiche gilt in bezug auf Ware, die im Transit durch England (z. B. nach Kanada) befördert werden soll, da zurzeit eine Zusage der freien Durchfuhr für die Zeit nach dem 1. April d. J. von der englischen Regierung noch nicht vorliegt.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika** im Monat Januar:

	Januar 1918	1917
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. —	207,908
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„ —	350
Seidenbeuteluch	227,741	149,743
Seidene Wirkwaren	945	36,509



Italienische Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1917.

Die italienische Seidenindustrie war bis gegen Ende 1916 vom Krieg nicht stark beeinflußt worden. Wohl hatte die Zufuhr von Rohmaterialien, insbesondere von Cocons und Gräten eine erhebliche Einbuße erlitten und die Produktionsmöglichkeit der im Kriegsgebiet liegenden Spinnereien und Zwirnereien war eine be-

schränkte, doch haben die hohen Preise einen gewissen Ausgleich geschaffen und, soweit die Seidenweberei in Frage kommt war diese in der Lage, den Ausfall des Absatzes in den Balkanstaaten und der Türkei durch erhöhte Ausfuhr nach England einigermaßen zu ersetzen. Im Herbst 1916 brachte alsdann die Kontingentierung der Grègen einen ersten empfindlichen Schlag, dem im Sommer 1917 durch die Einschränkung in der Ausfuhr der gezwirnten Seiden, der Schappen und Seidenabfälle der zweite folgte. Das Jahr 1917 scheint endlich auch für die Ausfuhr von Seidenstoffen ein nicht sehr befriedigendes Ergebnis zeitigt zu haben.

Die Ausweise der italienischen Handelsstatistik liefern folgendes Bild, wobei, um einen Vergleich mit den Zeiten vor dem Krieg zu ermöglichen, das Jahr 1913 herangezogen wird:

Einfuhr:			
	1917	1916	1913
Cocons kg	226,600	953,200	5,054,200
Grègen: aus Asien "	1,985,500	1,273,300	2,300,000
aus Europa "	14,000	64,700	305,400
Gezwirnte Seiden "	41,000	32,200	239,400
Gefärbte Seiden "	65,600	44,400	33,600
Seidenabfälle, roh "	737,300	1,180,700	482,800
gekämmt "	93,400	41,700	24,100
Schappe "	20,700	36,400	76,600
Nähseide "	300	300	4,900
Künstliche Seide "	24,000	139,800	357,300
Ausfuhr:			
Cocons kg	39,200	16,300	363,800
Grègen "	1,138,700	2,286,800	4,526,400
Gezwirnte Seide "	2,996,100	3,068,400	2,883,100
Gefärbte Seide "	96,700	126,700	139,800
Seidenabfälle, roh "	721,200	5,634,600	2,763,700
gekämmt "	13,500	49,800	700
Schappe "	610,700	911,500	1,263,100
Nähseide "	26,000	37,000	31,400
Künstliche Seide "	247,300	323,000	152,600

Der Gesamtwert der im Jahre 1917 eingeführten Rohseiden usf. beläuft sich auf 114,2 Millionen Lire, während die Ausfuhr mit 432,5 Millionen Lire ausgewiesen wird. Für das Jahr 1916 stellten sich die entsprechenden Summen auf 141,2 und 598,5 Millionen Lire.

Für Seidenwaren stellen sich die Ein- und Ausfuhrzahlen folgendermaßen:

Einfuhr:			
	1917	1916	1913
Ganzseidene Gewebe Millionen Lire	5,9	6,0	11,6
Halbseidene Gewebe "	0,2	0,3	2,6
Bänder "	0,8	1,1	4,3
Samt und Plüsch "	3,3	2,0	7,3
Tüll und Spitzen "	4,3	4,6	6,3
Ausfuhr:			
Ganzseidene Gewebe Millionen Lire	74,4	93,7	63,0
Halbseidene Gewebe "	6,1	6,9	22,4
Bänder "	8,1	8,0	8,6
Samt und Plüsch "	13,6	4,9	0,6
Tüll und Spitzen "	4,3	4,6	0,3

Da für das Jahr 1917 provisorisch die Zollwerte des Jahres 1916 eingesetzt worden sind, so ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nur auf Grund der Ausfuhrmenge möglich, die für die wichtigeren Artikel wie folgt ausgewiesen wird:



Ausfuhr von		1917	1916
Ganzseidenen Geweben, schwarz kg		362,000	366,000
" " farbig "		576,000	796,000
Halbseidenen Geweben (12-50% Seide) "		995,000	1,139,000
Schappegeweben "		16,000	45,000
Zusammen kg		1,949,000	2,346,000
Schweiz. Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben	kg	1,432,000	kg 2,443,000
		(Januar — Sept.)	(ganzes Jahr)
Ganz- und halbseidene Bänder	kg	211,000	kg 228,000
Schweiz. Ausfuhr von Bändern	kg	530,000	kg 1,060,000
		(Januar — Sept.)	(ganzes Jahr)

Die Ausfuhr der Comaskerfabrik ist im abgelaufenen Jahr der Menge nach um 400,000 kg oder 17 Prozent kleiner als 1916 und sie steht auch um etwa 180,000 kg hinter der Ziffer des Jahres 1915 zurück. Da nicht anzunehmen ist, daß die Minderausfuhr in nennenswertem Maße vom inländischen Verbrauch aufgenommen worden ist, so scheint nunmehr auch die italienische Seidenstoffweberei, gleich wie diejenige der andern Länder, ihre Höchstleistung überschritten zu haben und den durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten und Hemmungen ihren Tribut entrichten zu müssen.

Ueber die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern im Jahr 1917 geben folgende Zahlen Auskunft:

	Ganzseidene Gewebe	Halbseidene Gewebe	Bänder	Gefärbte Seide
England kg	677,000	509,000	128,000	3,000
Aegypten "	5,000	253,000	—	—
Frankreich "	100,000	20,000	—	1,000
Brit.-Indien "	17,000	45,000	—	—
Argentinien "	36,000	24,000	4,000	—
Schweiz "	27,000	9,000	—	58,000
Vereinigte Staaten "	18,000	3,000	—	5,000

Als weitere Absatzgebiete für italienische Seidenstoffe sind zu nennen Canada, Rußland und Brasilien. England und die englischen Kolonien (zu denen heute auch Aegypten gerechnet werden muß) haben nicht weniger als 75 Prozent der italienischen Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und ungefähr die ganze Bandausfuhr aufgenommen. Erwähnenswert ist, daß der Absatz nach Frankreich trotz der verminderten Gesamtausfuhr, dem Vorjahr gegenüber erhöht werden konnte, während die Anstrengungen, um in andern Ländern und insbesondere in den Vereinigten Staaten mehr Boden zu gewinnen, bisher noch zu keinem bemerkenswerten Ergebnis geführt haben.

 **Amtliches und Syndikate** 

Schweizerische Vorschußkredite an Ententestaaten. Man schreibt der „N. Z. Z.“ aus Bern: Im schweizerisch-französischen Wirtschaftsabkommen vom 29. Dezember 1917 hat die Schweiz die Verpflichtung übernommen, eine zu bildende schweizerische Finanzorganisation zur Gewährung monatlicher Vorschüsse an ein französisches Bankensortium zu ermächtigen. Ist die Zufuhr aus und durch Frankreich befriedigend, so dürfte sich der Monatskredit an Frankreich auf rund 12,5 Millionen Franken belaufen. Wie wir vernehmen, ist beabsichtigt, eine einzige Finanzorganisation zu bilden, welche die Kredite an Frankreich, England und eventuell Italien umfassen würde. Mit England schweben gegenwärtig Verhandlungen. An der Kreditbeschaffung haben sich, wie verlautet, die schweizerischen Importeure und Exporteure zu beteiligen. Soweit eidgenössische Monopolanstalten importieren, haben auch sie an den Kreditleistungen teilzunehmen, so z. B. der Bund als Importeur von Getreide usw. Dem Vernehmen nach gedenkt man die Kreditorganisation ähnlich zu organisieren wie die Kohlenzentrale A.-G. Bei der Kohlenzentrale lauten die Aktien, welche die Händler-Importeure, die Besitzer von Kohlen und die Verbraucher von Kohlen zu übernehmen haben, auf nur 500 Franken, während, wie man vernimmt, bei der Finanzorganisation für die Vorschußkredite an die Ententeländer bedeutend größere Aktien in Aussicht genommen sind. Es haben wegen der Aktienbeteiligung bereits vorläufige Besprechungen mit einzelnen Hauptexportindustrien, wie der chemischen Industrie, Textilindustrie, Munitionsindustrie (diese geht ziemlich zurück), Kondensmilch-, Schokoladen- und Uhrenindustrie, stattgefunden. Bis die Kreditorganisation ins Leben gerufen ist, dürfte noch einige Zeit verstreichen. Es handelt sich um sehr schwierige und mühsame Vorbereitungsarbeiten.

Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat der schweizerischen Baumwollzentrale in Zürich die Durchführung der in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1917 betreffend die Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 30. September 1916 betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben vor-